



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Innovationsfunktion des Wettbewerbsrechts

**Das Kartell- und Wettbewerbsrecht als Garant für
Innovation und Wohlstand**

ZHAW, XXXVI. Atelier de la Concurrence

Andreas Heinemann

Uni Zürich | Wettbewerbskommission

I. Ökonomik der Innovation

Schumpeter vs. Arrow

- **Joseph Schumpeter**: Marktmacht und Monopolgewinne ermöglichen Innovation und schaffen Anreize zu "kreativer Zerstörung".

US Supreme Court – *Trinko* (2004): " The [...] possession of **monopoly power** [...] is an important element of the free-market system. The opportunity to charge monopoly prices [...] induces risk taking that **produces innovation** and economic growth."

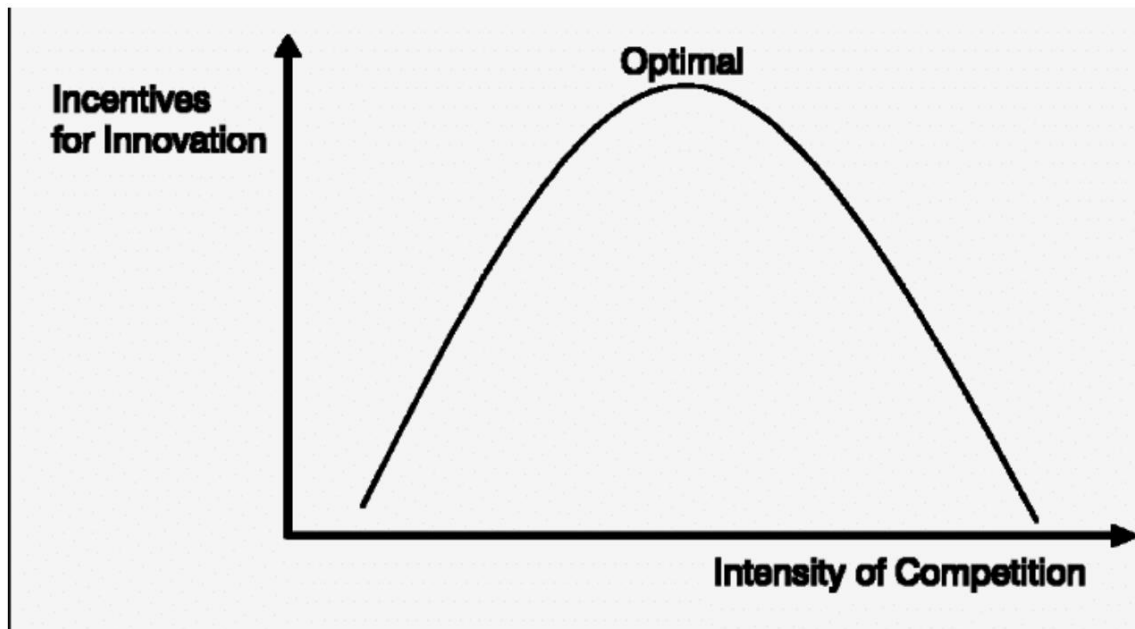
- ➔ Zurückhaltung bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts (insbesondere auch Fusionskontrolle und Kontrolle einseitigen Unternehmensverhaltens)
- ➔ Betonung der Risiken von **false positives** (*Frank Easterbrook*: error cost approach)



- **Kenneth Arrow:** Wettbewerbsdruck schafft Anreize, in Innovationen zu investieren. Der Monopolist hat unzureichende Anreize zur Weiterentwicklung.
John R. Hicks: "The best of all monopoly profits is a quiet life".
- ➔ Marktbeherrscher sind besonders zu **kontrollieren**. Fusionskontrolle ist wichtig, um verschiedene **Innovationsquellen** zu erhalten.
- ➔ Betonung der Risiken von **false negatives** (Verzicht auf Eingriff kann verheerende Wirkungen haben, da der Ausfall von Innovationen schlimmer sein kann als nachteilige Wirkungen des Eingriffs).

Kompromiss: "Umgekehrte U-Kurve" (Philippe Aghion)

- Wenn **Wettbewerbsintensität gering** ist, führt die Intensivierung des Wettbewerbs zu **mehr Innovationsanreizen**.
- Ist die Wettbewerbsintensität hingegen **hoch**, **senkt** eine weitere Intensivierung des Wettbewerbs die Innovationen, da niemand mehr genug investieren kann.





II. Wettbewerbsrecht und Innovation

Heute anerkannt: Das Wettbewerbsrecht schützt die statische und die dynamische Effizienz

- **statische Effizienz:** Optimale Faktorallokation
- **dynamische Effizienz:** Optimale Anreize zur Hervorbringung **technischen Fortschritts**

Wie schlägt sich dies in den rechtlichen Regeln nieder?

1. Wettbewerbsabreden

- **Harte Kartelle** beeinträchtigen nicht nur die statische, sondern auch die dynamische Effizienz.

s. z.B. WEKO, Pressemitteilung v. 24.11.2020 – *Optische Netzwerke*:

"Solche Submissionsabreden sind volkswirtschaftlich schädlich und verstossen gegen das Kartellgesetz. Sie wirken preistreibend und innovationshemmend."

- **Bei der Widerlegung der** Vermutungen (Art. 5 Abs. 3 und 4 KG) geht es beim Aussenwettbewerb auch um den Innovationswettbewerb.

s. z.B. WEKO, 1.12.2014 – Kreditkarten, DMIF II, N. 101:

"Nachfolgend gilt es festzustellen, inwieweit die an der Wettbewerbsabrede beteiligten Unternehmen in ihrem Verhalten durch aktuellen oder potenziellen Wettbewerb diszipliniert werden, d.h., ob sie überhaupt über die Möglichkeit verfügen, die Preise zu erhöhen oder die Mengen zu reduzieren oder die Qualitäten zu senken oder die **Innovation zu verzögern**; kurz: ob sie volkswirtschaftliche oder soziale Schäden verursachen können."



- **Einfache Kooperationen:** Die Möglichkeit einer Effizienzrechtfertigung hängt von der Wettbewerbsintensität ab:
- Keine Rechtfertigung, wenn die Möglichkeit besteht, dass **wirksamer Wettbewerb beseitigt** wird (Art. 5 Abs. 2 lit. b KG);
 - Heranziehung der **EU-Gruppenfreistellungsverordnungen**, welche Marktanteilsschwellen vorsehen; s. z.B. **GFVO Forschung und Entwicklung**:
 - wenn Parteien Wettbewerber: **25 %**
 - wenn keine Wettbewerber: Kooperation bei jedem Marktanteil zulässig
 - Vorbehalt: Keine Kernbeschränkungen
 - s. auch Leitlinien Technologietransfer ("**4-plus-Test**"):
 - Safe Harbour, wenn Substitution durch vier weitere Technologien möglich ist



2. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Häufiger Einwand: Vermindert die Anwendung von Art. 7 KG die Innovationsanreize?

➤ **Marktbeherrschung:** nicht verboten

s. z.B. WEKO, Presserohstoff v. 20.10.2020 – *Eishockey im Pay-TV*:
"Die Marktbeherrschung an sich ist keineswegs unzulässig. Das Streben nach Marktbeherrschung mit lauterer Methoden kann gar erwünscht sein. Denn **ein Unternehmen, das sich durch besondere Leistungen und Innovation einen Vorsprung vor seinen Konkurrenten erschafft**, handelt durchaus im Sinne des Gesetzgebers und zum Wohle der Volkswirtschaft."

➤ **Missbrauch: Beispiel *Google Shopping***

- in den USA: Selbstbevorzugung (*self-preferencing*) als Innovation gerechtfertigt (FTC 2013)
 - in der EU:
"What Google has done is illegal under EU antitrust rules. It **denied other companies the chance to compete on the merits and to innovate**. And most importantly, it **denied European consumers a genuine choice of services and the full benefits of innovation**." (Margrethe Vestager, 2017)
 - jüngst eine strengere Linie auch in den USA
- ➔ Es kommt nicht lediglich auf die Innovationsanreize des Marktbeherrschers, sondern allgemein auf die **Innovationen im Markt** an.

III. Fazit

- Das Thema Innovation ist von **überragender Bedeutung** seit jeher; aber nun auch ganz besonders in digitaler Ökonomie und Klimapolitik
- Auswirkungen auf die **Innovationsanreize** sollten deshalb eine wichtige Rolle im Wettbewerbsrecht spielen.
- Der Zusammenhang von **Wettbewerb und Innovation** darf aber nicht **simplifiziert** und auf **einzelne Marktakteure verengt** werden.
- S. Europäische Kommission, Entwurf eines **Digital Markets Act**, N. 79:
"Ziel dieser Verordnung ist es, einen **bestreitbaren** und fairen **digitalen Sektor** im Allgemeinen und **bestreitbare** und faire **zentrale Plattformdienste** im Besonderen zu gewährleisten, um für **Innovationen**, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienste, faire und wettbewerbsbasierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor zu sorgen."